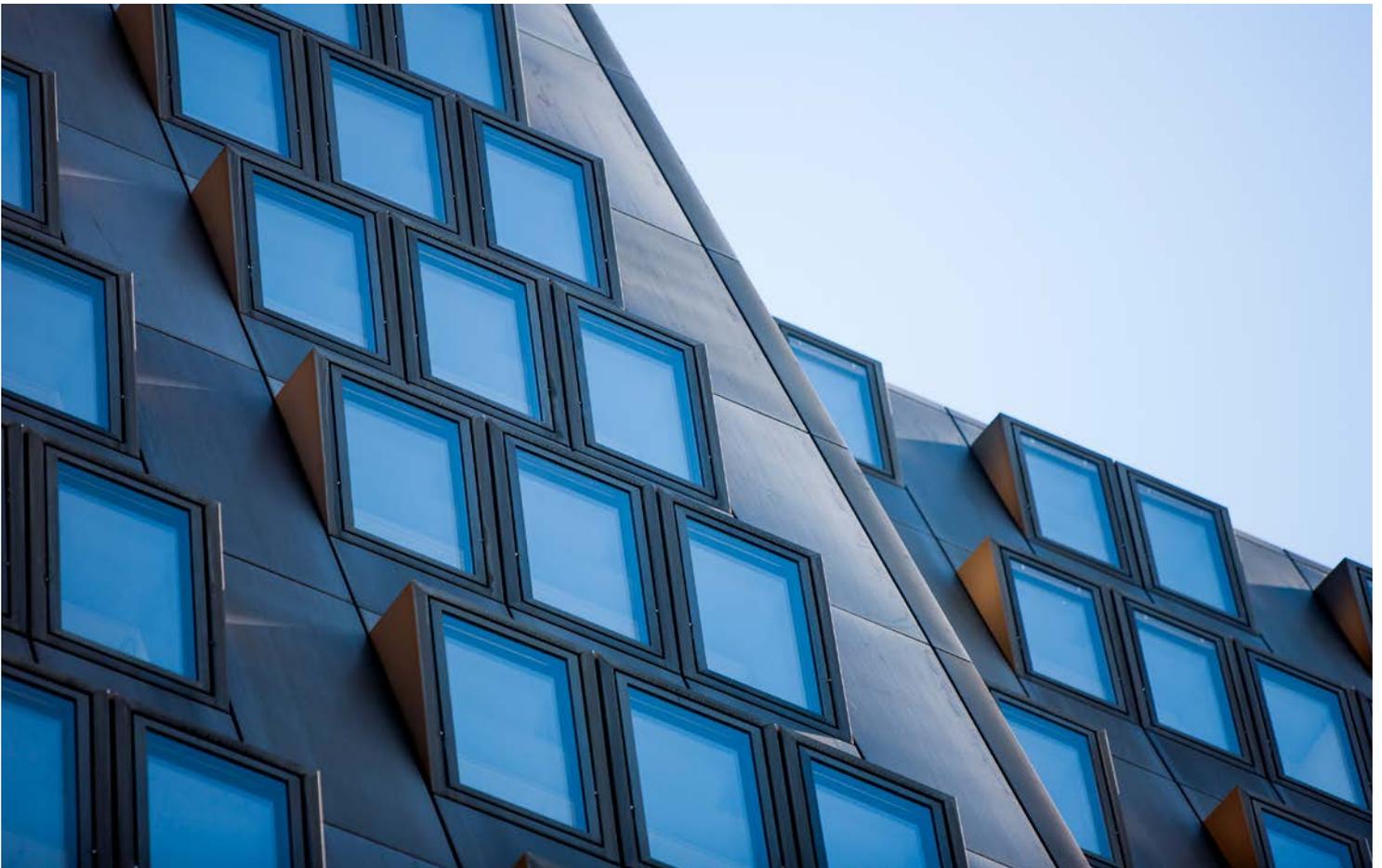




Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut

Reihe BUND 2019/30b

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	6
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Organisation der Bildungseinrichtung _____	10
Personal _____	12
Personalstand _____	12
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal _____	12
Werkverträge und freie Dienstverträge _____	13
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	14
Verträge und Vereinbarungen mit der Betreiberin des Gartenhotels Altmannsdorf _____	14
Bettenkontingent im Seminarhotel Altmannsdorf _____	15
Seminar– und Veranstaltungsverpflegung durch das Gartenhotel Altmannsdorf _____	16
Kostenübernahme für Inventar des Gartenhotels _____	17
Struktur der Erträge _____	17
Struktur der Aufwendungen _____	18
Personalaufwand _____	18
Bildungs– und Verwaltungsaufwand _____	20
Vermögens– und Kapitalstruktur _____	21
Anlagevermögen _____	21
Rücklagen _____	22
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	24



Bildungsarbeit _____	26
Inhalte der Bildungsarbeit _____	26
Überblick über die Bildungstätigkeiten _____	26
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	27
Projekte mit Dritten _____	29
Internationale politische Bildungsarbeit _____	31
Projektplanung und –dokumentation _____	33
Projektplanung _____	33
Projektdokumentation _____	33
Rechnungswesen _____	34
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	34
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	36
Interne Kontrollmechanismen _____	37
Compliance– und Spesenrichtlinie _____	38
Schlussempfehlungen _____	39



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017	12
Tabelle 2:	Erträge in den Jahren 2012 bis 2017	17
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	18
Tabelle 4:	Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	20
Tabelle 5:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017	21
Tabelle 6:	Höhe der Rücklagen in den Jahren 2012 bis 2017	22
Tabelle 7:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	25
Tabelle 8:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017	26
Tabelle 9:	Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre	27
Tabelle 10:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	31
Tabelle 11:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017	32



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
Renner Institut	Dr.–Karl–Renner–Institut
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VerG	Vereinsgesetz 2002
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 beim Dr.–Karl–Renner–Institut, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Die inhaltliche Beurteilung der Liegenschaftsveräußerung des Dr.–Karl–Renner–Instituts, die Mitte Jänner 2018 erfolgte, war nicht Gegenstand der aktuellen Gebarungsüberprüfung des RH. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

Gleichzeitig überprüfte der RH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Dr.–Karl–Renner–Institut“ (Reihe Bund 2014/4).

Kurzfassung

Das Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**) erhielt Förderungen zwischen 2,38 Mio. EUR (2014) und 2,79 Mio. EUR (2012). Im Jahr 2017 waren es 2,45 Mio. EUR. In den Personalaufwand flossen rd. 1,46 Mio. EUR (2017). Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungen stieg von rd. 53 % im Jahr 2012 auf 65 % (2016) und betrug knapp 60 % im Jahr 2017. Dabei hatte das Renner Institut seinen Personalstand im selben Zeitraum von 23 auf 21 Beschäftigte oder von 21,3 auf 18 Vollzeitäquivalente reduziert. Die Ursache war vor allem, dass das Renner Institut seinen Personalaufwand nicht entsprechend den rückläufigen Fördersummen anpasste. (TZ 3, TZ 11)



Für die internationale politische Bildungsarbeit erhielt das Renner Institut zwischen rd. 663.000 EUR (2014) und rd. 914.700 EUR (2017). Tatsächlich verwendete es 2017 von dieser Summe nur rd. 72 % für internationale Bildungsarbeit. Das Renner Institut verwendete im gesamten überprüften Zeitraum zwischen rd. 13 % und rd. 18 % der Fördermittel aus dem Topf Internationales für die Verwaltung. Es lag in einem Jahr (2014) über dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert von 15 %. (TZ 21, TZ 22)

Seit dem Jahr 2016 erstellte das Renner Institut keinen Jahresabschluss mit einer Bilanz sowie einer Gewinn– und Verlustrechnung gemäß Vereinsgesetz, sondern nur einen solchen nach Publizistikförderungsgesetz mit Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sowie zu Rücklagen. (TZ 25)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Renner Institut hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Es wären weiterhin und verstärkt Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands und zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten.
- Die nicht verbrauchten Fördermittel wären weiter zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.
- Es wären künftig wieder eine Bilanz sowie eine Gewinn– und Verlustrechnung nach dem Vereinsgesetz 2002 zu erstellen und dem RH vorzulegen. (TZ 29)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut								
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017	
	in EUR							
Fördermittel								
Grundbetrag	624.522	618.568	613.937	804.612	804.617	804.617	4.270.873	
Zusatzbetrag	1.380.595	1.339.358	1.099.351	723.629	731.718	731.718	6.006.369	
Internationale politische Bildungsarbeit	783.347	764.235	662.994	904.536	914.648	914.648	4.944.408	
Gesamtförderung	2.788.464	2.722.161	2.376.283	2.432.777	2.450.983	2.450.983	15.221.651	
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember							Veränderung 2012 bis 2017 in %
Personal								
Personalstand	21,3	17,6	17,8	17,2	18,0	18,0	-15,5	
	in EUR							in %
Aufwand								
Personalaufwand	1.740.102	1.650.643	1.677.335	1.781.805	1.867.885	1.704.739	-2,0	
Sachaufwand	1.493.958	1.439.105	1.132.118	926.318	942.262	996.986	-33,3	
Gesamtaufwand	3.234.060	3.089.748	2.809.452	2.708.122	2.810.147	2.701.725	-16,5	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Renner Institut; Bundeskanzleramt; RH



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)¹, Abschnitt I, im Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Die letzte Überprüfung der Fördermittel erfolgte im Jahr 2012 und betraf die Jahre 2007 bis 2011. Der RH veröffentlichte den Bericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Dr.–Karl–Renner–Institut“ in der Reihe Bund 2014/4 (in der Folge: **Vorbericht**).

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.²

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Mitte Jänner 2018 verkaufte das Renner Institut seine Liegenschaften. Die inhaltliche Beurteilung der Veräußerung war nicht Gegenstand der aktuellen Gebarungsüberprüfung des RH.

(5) Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne

¹ BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

² Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)



Bildungseinrichtung hinausgehenden Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe bspw. TZ 15).

(6) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Renner Institut im Februar 2019 Stellung und hielt fest, dass die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht einen wesentlichen Beitrag zur verbesserten Verwaltung des Instituts und Planung des Bildungsprogramms geleistet habe. Eine Gegenäußerung des RH zur Stellungnahme des Renner Instituts war nicht erforderlich.

Organisation der Bildungseinrichtung

2.1 (1) Das Renner Institut war der von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (**SPÖ**) genannte Empfänger der Fördermittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Gemäß § 1 der Statuten konnten Landesstellen in den Bundesländern errichtet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden neun Landesstellen des Renner Instituts, die auch eigene Seminare und Veranstaltungen durchführten. Diese Landesstellen verfügten über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Organe des Vereins waren die Generalversammlung, das Kuratorium, dessen Präsidentin bzw. Präsident und dessen Exekutivkomitee, der wissenschaftliche Beirat, die Direktorin bzw. der Direktor, die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Generalversammlung bestand aus den Mitgliedern des Vereins. Gemäß den Statuten waren die Mitglieder des Bundespartei-vorstands der SPÖ auch Mitglieder des Vereins.

Das Kuratorium des Renner Instituts setzte sich zur Zeit der Überprüfung durch den RH aus dem Bundespartei-vorsitzenden der SPÖ, den 17 stellvertretenden Parteivorsitzenden (kraft ihrer Funktion) sowie 14 von der Generalversammlung gewählten Personen zusammen. Der vom Kuratorium gewählte Präsident des Kuratoriums vertrat den Verein nach außen.

Zur Leitung des Renner Instituts bestellte das Kuratorium eine Institutsdirektorin bzw. einen Institutsdirektor auf unbestimmte Zeit. Diese bzw. dieser war für die Leitung des Instituts und für die Besorgung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

(3) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass der Direktor für das Renner Institut laufend Verträge ohne entsprechende Ermächtigung durch die Geschäftsordnung abschloss und unterfertigte. Der RH hatte empfohlen, eine Geschäftsordnung zu



erlassen und den Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze zu bevollmächtigen.

Mit 1. Juli 2014 beschloss die Generalversammlung des Renner Instituts die Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung regelte den Geschäftsverkehr und die Organisation des Vereins und seiner Organe. Dies betraf insbesondere Regelungen über die Aufgabenbereiche der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Direktorin bzw. des Direktors sowie des Direktionssekretariats. Für die Direktorin bzw. den Direktor sah die Geschäftsordnung die selbstständige und verbindliche Zeichnungsbefugnis für Aufgaben ihres bzw. seines Bereichs vor. Weiters zeichnete sie bzw. er auch selbstständig und verbindlich für Finanzangelegenheiten und Bankgeschäfte bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR pro Geschäftsfall im Rahmen des Budgets.

(4) Die Geschäftsordnung sah darüber hinaus auch die Möglichkeit der Bestellung einer geschäftsführenden Präsidentin bzw. eines geschäftsführenden Präsidenten durch das Kuratorium vor. Im Falle der Bestellung waren ihr bzw. ihm Sonderaufgaben außerhalb des Aufgabenbereichs der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch das Kuratorium zuzuweisen. Das Kuratorium bestellte mit Beschluss vom November 2013 einen solchen geschäftsführenden Präsidenten, der auf Grundlage eines Dienstvertrags zwischen 1. Jänner 2014 und 30. November 2017 für das Renner Institut tätig war (siehe TZ 4).

- 2.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut in seiner im Juli 2014 beschlossenen Geschäftsordnung den Aufgabenbereich der Direktorin bzw. des Direktors festlegte und rechtlich verbindliche Regelungen über ihre bzw. seine Zeichnungsbefugnis bis zu einer betragsmäßig genannten Höhe traf. Damit setzte das Renner Institut die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.



Personal

Personalstand

- 3 Der Personalstand des Renner Instituts entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl zum 31. Dezember						in %
beschäftigte Personen	23	19	20	19	20	21	-8,7
<i>davon in Karenz</i>	0	0	1	0	0	1	–
<i>davon vollzeitbeschäftigt</i>	19	16	15	13	13	13	-31,6
<i>davon teilzeitbeschäftigt</i>	4	3	4	6	7	7	75,0
Vollzeitäquivalente	21,3	17,6	17,8	17,2	18,0	18,0	-15,5

Quellen: Renner Institut; RH

Das Vollzeitäquivalent bezog sich auf ein Ausmaß von 38,5 Wochenstunden. Die in der Tabelle angeführten Zahlen umfassen die mit Dienstvertrag unmittelbar beim Renner Institut angestellten Bediensteten. Darüber hinaus refundierte das Renner Institut den SPÖ–Landesorganisationen auf Grundlage von Vereinbarungen anteilige Personalkosten (in der Regel 50 %) für dort angestellte Bedienstete, die gleichzeitig als Landesstellenverantwortliche für das Renner Institut tätig waren. Dies betraf in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils acht, im Jahr 2017 sieben Personen (siehe [TZ 11](#)).

Der Personalstand des Renner Instituts ging im überprüften Zeitraum leicht zurück, bezogen auf die Vollzeitäquivalente reduzierte er sich um rd. 15 %.

Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

- 4 (1) Der jeweilige Präsident des Renner Instituts war im überprüften Zeitraum unverändert gegenüber dem Vorbericht ehrenamtlich tätig. Die Funktionärinnen und Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Kuratorium, Exekutivkomitee) keine Sitzungsgelder.

(2) Mit 1. Jänner 2014 begründete das Renner Institut mit dem vom Kuratorium bestellten geschäftsführenden Präsidenten ein Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes³ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden „unter Bedachtnahme auf die Ausübung dessen Mandats im Nationalrat“. Die

³ BGBl. 292/1921 i.d.g.F



vereinbarten Aufgabenbereiche umfassten insbesondere die Konzeption und Durchführung der jährlichen „Zukunftsakademie“, Vortragstätigkeiten zu Parteiprogramm-Veranstaltungen in den Bundesländern und die Konzeption und Durchführung etwaiger Seminarangebote und Diskussionsveranstaltungen des Renner Instituts. Vertretungsbefugnisse nach außen übertrug ihm der Verein nicht. Das Dienstverhältnis wurde mit Wirksamkeit vom 30. November 2017 einvernehmlich aufgelöst und die Funktion nicht mehr nachbesetzt. Der monatliche Bruttobezug betrug zuletzt einschließlich der Leiterzulage rd. 5.990 EUR.

(3) Der frühere Direktor und die Direktorin sowie die frühere stellvertretende Direktorin und der stellvertretende Direktor des Renner Instituts waren im überprüften Zeitraum auf Basis von Dienstverträgen beschäftigt. Die Bezugshöhe (Grundbezug entsprechend der jeweiligen Einstufung zuzüglich Überstundenpauschale und Leitungszulage) sowie die jährlichen Gehaltserhöhungen folgten dem Bezugsschema der Parteiangestellten der SPÖ. Der Bruttobezug der Direktorin betrug Ende 2017 einschließlich Leitungszulage und Überstundenpauschale rd. 7.090 EUR.⁴

Werkverträge und freie Dienstverträge

- 5.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 – **EstG 1988**⁵ in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EstG 1988⁶ haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das Renner Institut prüfte im Zeitraum 2012 bis 2017 nicht, ob eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung entstanden war, und nahm daher auch keine Mitteilungen an das Finanzamt vor. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH erhob das Renner Institut, dass im Jahr 2017 insgesamt 26 Personen meldepflichtige Leistungen erbracht hatten. Das Renner Institut stellte in Aussicht, auch für die Vorjahre Nachmeldungen an das Finanzamt zu erstatten.

(2) Im überprüften Zeitraum beschäftigte das Renner Institut einen Mitarbeiter auf Basis eines freien Dienstvertrags im Rahmen ausgewählter Projektfelder der internationalen Bildungsarbeit (2013 und 2014). Weiters lagen im überprüften Zeitraum

⁴ Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).

⁵ BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

⁶ BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.



insgesamt 16 Werkverträge vor (bspw. Erstellung von Studien und Broschüren, Rechercheleistungen, Datenauswertungen).

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Renner Institut im Zeitraum 2012 bis 2017 nicht überprüfte, ob eine Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 bestand, und die erforderlichen Meldungen nicht erstattete.

[Der RH empfahl dem Renner Institut, das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten sowie die verabsäumten Meldungen nachzuholen.](#)

- 5.3 Das Renner Institut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des RH folgen werde. Es habe die Mitteilungsverpflichtung inzwischen überprüft und die verabsäumten Meldungen nachgeholt. Zudem seien Vorkehrungen getroffen worden, dass die erforderlichen Mitteilungen ab sofort jährlich und rechtzeitig erfolgen.

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Verträge und Vereinbarungen mit der Betreiberin des Gartenhotels Altmannsdorf

- 6.1 Das Renner Institut war bis Jänner 2018 Eigentümer eines Grundstücks im zwölften Wiener Gemeindebezirk und des darauf befindlichen Institutsgebäudes. Auf Teilen der Liegenschaft hatte die Merkur GmbH einen Bauteil des Gartenhotels Altmannsdorf als Superädifikat errichtet. Die Anteile an der Merkur GmbH hielt nahezu zur Gänze die SPÖ und zu einem geringfügigen Teil das Renner Institut. Wie bereits im Vorbericht ausgeführt, hatte das Renner Institut in mehreren Verträgen geregelte Rechtsbeziehungen mit der Merkur GmbH. Es handelte sich insbesondere um folgende Verträge:

- Ein Mietvertrag und ein Superädifikatsvertrag mit einer unkündbaren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 regelten die Benützung der vom Gartenhotel Altmannsdorf benötigten Grundstücksteile.
- Ein bis 31. Dezember 2030 unkündbares Betreuungsübereinkommen betraf die vom Renner Institut in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen, insbesondere die Verwaltung und Bewachung des Institutsgebäudes sowie die Schneeräumung und Betreuung der Parkanlage.



- In einem sogenannten Bettenübereinkommen stellte die Merkur GmbH als Hotelbetreiberin ein Kontingent an Nächtingungen für Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer im Gartenhotel Altmannsdorf zu einem Pauschalbetrag zur Verfügung.
- Wechselseitige Übereinkommen regelten die Nutzung von im Gartenhotel gelegenen Seminarräumen durch das Renner Institut bzw. von im Institutsgebäude gelegenen Seminarräumen durch das Gartenhotel Altmannsdorf. Unter anderem bestand eine Vereinbarung zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH über die Miete verschiedener Räumlichkeiten in einem im Jahr 2005 neu errichteten Gebäudetrakt für Vorträge und Seminare an rd. 60 Tagen pro Jahr mit einer Laufzeit bis Ende Oktober 2030. Die Miete für den gesamten Zeitraum in Höhe von rd. 400.000 EUR hatte das Renner Institut im Jahr 2005 zur teilweisen Vorfinanzierung der Errichtungskosten vorausbezahlt. Alle oben angeführten Verträge zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH waren mit Ende des Jahres 2017 aufgrund des anstehenden Verkaufs der Liegenschaften im Jänner 2018 bereits aufgelöst bzw. gekündigt. Hinsichtlich der gemieteten Seminarräumlichkeiten traf das Renner Institut eine Vereinbarung über die Rückzahlung der anteilig verfallenen Restnutzungsdauer in Höhe von rd. 208.600 EUR.

6.2 Die – im Vorbericht dargestellten – komplexen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH waren wegen des anstehenden Verkaufs der Liegenschaften im Jänner 2018 mit Ende des Jahre 2017 aufgelöst. Der Superädifikatsvertrag endete mit dem Verkauf der betroffenen Grundstücksteile.

Bettenkontingent im Seminarhotel Altmannsdorf

7.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass das Bettenübereinkommen für nicht in Anspruch genommene Nächtingungen im Gartenhotel Altmannsdorf Gutschriften zugunsten des Renner Instituts in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtingungspreises und für das Kontingent übersteigende Nächtingungen zusätzliche Zahlungen vorsah. Durch nicht gänzliche Ausschöpfung des Bettenkontingents waren dem Renner Institut im Zeitraum 2009 bis 2011 Kosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtingungspreises für insgesamt 370 nicht in Anspruch genommene Nächtingungen entstanden. Um diese Aufwendungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen künftig zu vermeiden bzw. zu reduzieren, hatte der RH eine Überprüfung der diesbezüglich mit der Merkur GmbH abgeschlossenen Vereinbarung empfohlen.

(2) Das Renner Institut schloss im Dezember 2013 eine auf drei Jahre geltende Vereinbarung mit der Merkur GmbH, die eine Reduzierung des jährlichen Bettenkontingents von 1.316 Nächtingungen auf 1.200 Nächtingungen für die Jahre 2014 bis 2016 vorsah. Im Rechnungsjahr 2015 verringerten sich dadurch das nicht ausgeschöpfte Kontingent und somit die Kosten für nicht in Anspruch genommene



Nächtigungen.⁷ Ab Jänner 2017 beendeten die Vertragspartner die pauschalen Verrechnungen samt jährlichen Mietvorauszahlungen und stellten auf Einzelverrechnung pro Nächtigung (zusammengefasst und den einzelnen Bildungsprojekten zugeordnet) um. Die Vereinbarung lief mit Ende des Jahres 2017 einvernehmlich aus.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut mit der Reduzierung des Bettenkontingents ab dem Rechnungsjahr 2014 die Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen senken konnte. Das Renner Institut setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, derartige Aufwendungen künftig zu vermeiden, teilweise um. Die Vereinbarung lief mit Ende des Jahres 2017 aus.

Seminar– und Veranstaltungsverpflegung durch das Gartenhotel Altmannsdorf

- 8.1 Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass im Bereich der Seminar– und Veranstaltungsverpflegung sowie Geschäftsessen Sonderkonditionen lediglich für das Frühstück und das Mittagmenü bestanden, ansonsten dem Renner Institut die normalen Hotel– und Restaurantpreise verrechnet wurden. Der RH hatte empfohlen, aufgrund des hohen Geschäftsvolumens für jene Bereiche der Seminar– und Veranstaltungsverpflegung, für die vom Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnet wurden – insbesondere für Kaffee und Pausengetränke – günstigere Konditionen für das Renner Institut auszuhandeln.

Ab September 2014 vereinbarten das Renner Institut und das Gartenhotel Altmannsdorf jährlich pauschale Pausenangebote und pauschale Preise für Mittag– und Abendessen. Die letzte Vereinbarung über Seminar– und Veranstaltungsverpflegung trafen das Renner Institut und das Gartenhotel Altmannsdorf für das Jahr 2017.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut mit der zwischen ihm und dem Gartenhotel Altmannsdorf geschlossenen Vereinbarung über eine pauschale Preisgestaltung für Seminar– und Veranstaltungsverpflegung die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht umsetzte. Ab 2018 bestand keine derartige Vereinbarung mehr.

⁷ Im Jahr 2015 wurden 774 Nächtigungen in Anspruch genommen. Aufgrund der Absenkung des Gesamtkontingents von 1.316 auf 1.200 Nächtigungen betrug das nicht ausgeschöpfte Kontingent 426 statt 542. Dadurch konnten im Jahr 2015 Einsparungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen im Ausmaß von 58 Nächtigungen (116 Nächtigungen und davon 50 %) erzielt werden. Für die Jahre 2014 und 2016 wurden aufgrund der Absenkung des Bettenkontingents keine Gutschriften verrechnet.



Kostenübernahme für Inventar des Gartenhotels

- 9.1 Das Übereinkommen des Renner Instituts mit der Merkur GmbH vom Oktober 1995 (Betreuungsübereinkommen) sah unter anderem vor, dass die Merkur GmbH alleine die Kosten der Erhaltung ihres Objekts tragen sollte. Der RH hatte im Vorbericht aus Anlass einer Kostenübernahme durch das Renner Institut empfohlen, von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Abstand zu nehmen, sofern sich für das Renner Institut daraus keine finanziellen Vorteile ergeben.

Im Zuge der aktuellen Gebarungüberprüfung stellte der RH keine Kostenbeteiligungen des Renner Instituts im Zeitraum 2012 bis 2017 für Einrichtungsgegenstände des Gartenhotels Altmannsdorf fest.

- 9.2 Mit der Einstellung von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf setzte das Renner Institut die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

Struktur der Erträge

- 10 Das Renner Institut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Erträge:

Tabelle 2: Erträge in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Fördermittel	2.788.464	2.722.161	2.376.283	2.432.777	2.450.983	2.450.983	-12,1
Zinserträge	17.995	10.609	4.555	2.336	233	226	-98,7
Kostenbeiträge und sonstige Erträge	298.608	194.923	192.118	163.294	207.312	188.576	-36,8
Summe Erträge	3.105.067	2.927.693	2.572.956	2.598.407	2.658.529	2.639.785	-15,0
	in %						
Anteil Fördermittel an den Erträgen	89,8	93,0	92,4	93,6	92,2	92,9	3,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Renner Institut; RH

Die Fördermittel gemäß PubFG machten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 90 % und rd. 94 % der jährlichen Gesamterträge des Renner Instituts aus.



Die Position Kostenbeiträge und sonstige Erträge umfasste im Wesentlichen die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bildungsveranstaltungen und von Dritten geleisteten Kostenbeiträge, Verrechnungen mit der Merkur GmbH als Betreiberin des Gartenhotels Altmannsdorf (Grundstücksmiete für den auf der Liegenschaft des Renner Instituts errichteten Bauteil des Gartenhotels und Kostenersätze für den Wasserverbrauch) sowie Förderungen (Zuschuss für Bedienstete) des Arbeitsmarktservices.

Struktur der Aufwendungen

Personalaufwand

11.1 (1) Der in den jährlichen Jahresabschlüssen dargestellte Personalaufwand enthielt – nicht dem Personalstand des Renner Instituts zurechenbare – Refundierungen an die SPÖ–Landesorganisationen. Der RH bereinigte für die Berechnung der Kennzahlen den Personalaufwand daher um diese Ausgaben.

(2) In der folgenden Tabelle werden der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand je Vollzeitäquivalent sowie der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln angeführt.

Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Personalaufwand gemäß Jahresabschluss	1.740.102	1.650.643	1.677.335	1.781.805	1.867.885	1.704.739	-2,0
bereinigter Personalaufwand	1.478.395	1.371.632	1.363.668	1.474.629	1.595.377	1.459.820	-1,3
durchschnittlicher bereinigter Personalaufwand je Vollzeitäquivalent	69.408	77.934	75.759	81.924	88.632	81.101	16,8
	in %						
Anteil bereinigter Personalaufwand an den Fördermitteln	53,0	50,4	57,4	60,6	65,1	59,6	12,3

Quellen: Renner Institut; RH

Die Erhöhung des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln war insbesondere auf die rückläufigen Fördersummen zurückzuführen. Grund für die im Vergleich noch deutlich höheren Werte im Jahr 2016 war der in diesem Jahr angefallene



Abfertigungsaufwand in Höhe von rd. 139.000 EUR (der Anteil des Personalaufwands lag nach Abzug des Abfertigungsaufwands bei rd. 59 %, der Personalaufwand je Vollzeitäquivalent bei rd. 80.900 EUR).

(3) Der RH hatte im Vorbericht kritisch festgestellt, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln von rd. 42 % im Jahr 2007 auf rd. 54 % im Jahr 2011 angestiegen war. Er hatte dem Renner Institut empfohlen, im Personalbereich vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen.

Das Renner Institut senkte im überprüften Zeitraum den Personalstand um rd. 9 % bzw. die Vollzeitäquivalente um rd. 16 %, was vor allem auf Nichtnachbesetzungen bereits zu Beginn zurückzuführen war (siehe [TZ 3](#)). In der Folge setzte es weitere Maßnahmen zur Senkung des Personalaufwands, bspw. durch Reduzierung von Zulagen und Überstundenpauschalen sowie Gehaltskürzung gegen Urlaub (Regelungen in der Betriebsvereinbarung).

- 11.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln im überprüften Zeitraum – trotz eindämmender Maßnahmen des Renner Instituts – weiterhin von rd. 53 % im Jahr 2012 auf rd. 60 % im Jahr 2017 anstieg. Der Grund dafür lag insbesondere darin, dass der Personalaufwand nicht in dem Ausmaß, wie es der rückläufigen Höhe der Fördersummen entsprach, angepasst wurde.

Das Renner Institut setzte somit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, im Personalbereich vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, teilweise um.

[Der RH empfahl dem Renner Institut, weiterhin und verstärkt Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten.](#)

- 11.3 Das Renner Institut sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Seit Ende 2017 habe es den Personalstand weiter reduziert und von fünf Abgängen nur zwei nachbesetzt. Bis 2021 sei eine weitere Reduktion des Personalstands vorgesehen. Weiters werde es die Vereinbarungen mit den Landesstellen noch im Jahr 2019 dahingehend überarbeiten, dass der Anteil der Personalkosten zugunsten einer Ausweitung der Bildungsarbeit gesenkt wird.

Das Renner Institut wies weiters darauf hin, dass die bis Ende 2017 über einen Vertrag mit dem Gartenhotel Altmannsdorf zugekauften Leistungen in den Bereichen Seminarbetreuung und Haustechnik nunmehr von zwei Teilzeitkräften inhouse erbracht würden, was zu einer Verschiebung von Sachkosten zu Personalkosten – bei einer deutlichen Reduktion dieser Verwaltungskosten – geführt habe.



Bildungs– und Verwaltungsaufwand

Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 12.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs– bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 4: Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Bildungsaufwand	2.592.445	2.334.541	2.194.459	2.108.466	2.320.191	2.199.963	-15,1
Verwaltungsaufwand	641.615	755.207	614.993	599.656	489.956	501.762	-21,8
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil des Bildungsaufwands an den Fördermitteln ¹	93,0	85,8	92,4	86,7	94,7	89,8	90,3
Anteil des Verwaltungsauf- wands an den Fördermitteln ¹	23,0	27,7	25,9	24,7	20,0	20,5	23,7
Verhältnis Verwaltungs– zu Bildungsaufwand	24,8	32,4	28,0	28,4	21,1	22,8	26,2

¹ Die Summierung der jährlichen Anteile des Bildungs– und Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln ergab durchgängig Werte über 100 %; dies war auf die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Vorjahren und von sonstigen Einnahmen zurückzuführen.

Quellen: Renner Institut; RH

Das Renner Institut reduzierte somit von 2012 bis 2017 den Verwaltungsaufwand um rd. 22 % von rd. 641.600 EUR auf rd. 501.800 EUR. Jährliche Schwankungen waren vor allem auf das jeweils unterschiedliche Ausmaß von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude zurückzuführen; dies betraf insbesondere das Jahr 2013.

(2) Der RH hatte im Vorbericht sowie in früheren Berichten zu den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums zwischen rd. 21 % und rd. 32 %, als Durchschnitt für den gesamten Zeitraum errechneten sich rd. 26 %.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum durchgängig einhielt.



Ermittlung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 13.1 Im Rechnungswesen des Renner Instituts waren getrennte Kostenstellen für den Verwaltungs– und Bildungsaufwand beim Sachaufwand angelegt; auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren unmittelbar den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet.⁸ Damit war im jährlichen Rechnungsabschluss sowohl beim Sach– als auch beim Personalaufwand eine eindeutige Darstellung von „Allgemeinem Verwaltungsaufwand“ und „Aufwand Bildungsarbeit“ möglich.
- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung beim Renner Institut nachvollziehbar erfolgte.

Vermögens– und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

- 14 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 5: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	1.768.414	1.731.142	1.677.769	1.630.120	1.579.238	1.526.527	-13,7

Quellen: Renner Institut; RH

Das Anlagevermögen des Renner Instituts bestand im Wesentlichen aus der Liegenschaft im zwölften Wiener Gemeindebezirk und dem darauf befindlichen Institutsgebäude. Zum 31. Dezember 2017 entfielen auf das Grundstück 980.000 EUR, der Buchwert des Gebäudes betrug 512.200 EUR. Beim restlichen Anlagevermögen handelte es sich um Betriebs– und Geschäftsausstattung.

⁸ Die einzelnen Bediensteten waren auf Basis ihrer Tätigkeiten (Arbeitsplatzbeschreibungen) konkret einem Bereich zugeordnet, bspw. Allgemeine Verwaltung, Verwaltung internationale Bildungsarbeit, Bildungsarbeit (weiter differenziert bspw. in allgemeine Bildungsarbeit, Programmarbeit, internationale Bildungsarbeit).



Rücklagen

- 15.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb⁹, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und –nehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

Das Renner Institut führte – unverändert zum Vorbericht – zusätzlich zu diesen gesetzlich vorgesehenen Rücklagen eine Rücklage für „Risiko und Budgetabgänge“, der die jeweiligen rechnerischen Jahresgewinne bzw. –verluste als Rücklagendotierung oder –auflösung zugerechnet wurden. Der RH hatte im Vorbericht kritisch festgestellt, dass diese eine nicht gemäß PubFG zulässige Rücklage darstellte. Er hatte empfohlen, künftig Rücklagen nur mehr im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

- (2) Die Rücklagen des Renner Instituts entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 6: Höhe der Rücklagen in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Rücklage für Erwerb und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.281.581	1.119.526	1.128.181	1.128.181	1.094.720	1.030.373	-19,6
Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung	800.749	800.749	792.094	792.094	653.150	653.150	-18,4
Rücklage für Risiko und Budgetabgänge (im PubFG nicht vorgesehen)	471.661	471.661	235.164	125.449	146.246	93.453	-80,2
	in %						
Anteil der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung an den Fördermitteln	28,7	29,4	33,3	32,6	26,7	26,7	-7,2

Quellen: Renner Institut; RH

⁹ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.



Die Gesamthöhe der Rücklagen Ende 2017 entsprach dem Guthaben bei Kreditinstituten (rd. 1,8 Mio. EUR).

(3) Das Renner Institut nahm im überprüften Zeitraum keine Dotierung von Rücklagen nach dem PubFG vor. Während es im Jahr 2014 die Rücklage für den Erwerb und die Erhaltung des unbeweglichen Vermögens erhöhte, verminderte es die Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung im gleichen Ausmaß (Umbuchung). So wurde bei Letzterer die gesetzliche Obergrenze von einem Drittel eingehalten.

Das Renner Institut reduzierte durch zweckentsprechende Mittelverwendung die Höhe der beiden im PubFG vorgesehenen Rücklagen im überprüften Zeitraum jeweils um knapp 20 %.

Das Renner Institut verminderte die gemäß PubFG nicht zulässige Rücklage für Risiko und Budgetabgänge aufgrund der regelmäßigen rechnerischen Jahresverluste um rd. 80 %. Eine geringfügige zwischenzeitliche Erhöhung war lediglich im Jahr 2016 entstanden.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut im überprüften Zeitraum die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bildung von Rücklagen nach dem PubFG – abgesehen vom Weiterbestehen der im PubFG nicht vorgesehenen Rücklage für Risiko und Budgetabgänge – einhielt. Das Renner Institut reduzierte allerdings die Höhe dieser nicht vorgesehenen Rücklage deutlich (um rd. 80 %) von rd. 471.700 EUR Ende 2012 auf rd. 93.500 EUR Ende 2017. Das Renner Institut setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht teilweise um.

[Der RH empfahl dem Renner Institut, die im PubFG nicht vorgesehene Rücklage für Risiko und Budgetabgänge vollständig abzubauen und künftig Rücklagen nur für zulässige Zwecke und in zulässigem Ausmaß im Sinne des PubFG zu bilden.](#)

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)¹⁰ als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine – beschränkt auf konkrete Vorsorgeerfordernisse und betraglich begrenzt – zu überdenken und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 22).

- 15.3 Das Renner Institut wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es in den letzten Jahren die Vorsorge für Risiko und Budgetabgänge deutlich abgebaut habe. Das

¹⁰ dRGBI. S 219/1897 i.d.g.F.



Arbeitsprogramm und das Budget würden jedes Jahr dahingehend geplant, dass die erhaltenen Fördermittel entsprechend dem gesetzlichen Auftrag im jeweiligen Kalenderjahr verbraucht werden. Dennoch sei es sinnvoll, eine gewisse finanzielle Vorsorge etwa für verspätet eintreffende Rechnungen oder unvorhersehbare Erfordernisse zu halten. Das Renner Institut unterstütze die an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt gerichtete Empfehlung des RH ausdrücklich.

Nicht verbrauchte Fördermittel

16.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹¹ Auf Grundlage entsprechender – zeitlich befristeter – Ausnahmebestimmungen hatte das Renner Institut Fördermittel zur Beschaffung von Anlagevermögen insbesondere für das Grundstück und Institutsgebäude verwendet und damit im Sinne des PubFG „verbraucht“ (siehe TZ 14).

(2) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass das Renner Institut die nicht verbrauchten Fördermittel im damals überprüften Zeitraum erhöht hatte. Er hatte empfohlen, diese Mittel einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen und damit den Bestand abzubauen.

(3) Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten ohne Anlagevermögen (Bargeld, Bankguthaben, Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der beiden gemäß PubFG zulässigen Rücklagen errechnete sich die Höhe der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Fördermittel.

Beim Renner Institut errechnete sich zum 31. Dezember jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

¹¹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 PubFG vor.



Tabelle 7: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Differenz zwischen Aktivposten (Geldvermögen, Forderungen) und Verbindlichkeiten	2.684.113	2.492.321	2.240.674	2.115.450	1.944.642	1.869.184	-30,4
nicht verbrauchte Fördermittel (nach Abzug der Rücklagen gemäß PubFG)	601.783	572.046	320.399	195.175	196.772	185.661	-69,1
	in %						
Anteil an den Fördermitteln	21,6	21,0	13,5	8,0	8,0	7,6	-64,8

Quellen: Renner Institut; RH

Im überprüften Zeitraum ging sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Fördermittel als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördermitteln deutlich zurück.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel im überprüften Zeitraum deutlich reduzierte. Das Renner Institut setzte somit die Empfehlung des RH, die nicht verbrauchten Fördermittel einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen, teilweise um.

Der RH empfahl dem Renner Institut, die nicht verbrauchten Fördermittel weiter zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

- 16.3 Das Renner Institut wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es den Stand der nicht verbrauchten Fördermittel seit 2012 stark reduziert habe, und verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 15 (Rücklagen).



Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 17 Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit des Renner Instituts lagen insbesondere bei der Durchführung von Diskussionsveranstaltungen („RI Dialogforum“), Veranstaltungen für junge Mandatarinnen und Mandatäre sowie Nachwuchsaktivistinnen und –aktivisten („RI Zukunftsakademie“), kommunalpolitischen Veranstaltungen („RI Kommunalakademie“), politischen Personalentwicklungen, frauenspezifischen Veranstaltungen („RI Frauenakademie“) sowie jährlichen Preisvergaben (Bruno–Kreisky–Preis, Kurt–Rothschild–Preis).

Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden Workshops, Vorträge und Tagungen mit ausländischen Vortragenden und Gästen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Ebenso nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Renner Instituts an Veranstaltungen im Ausland teil.

Überblick über die Bildungstätigkeiten

- 18 Die Bildungsarbeit des Renner Instituts stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl						in %
Seminare	101	85	74	43	47	44	-56,4
sonstige Veranstaltungen	95	85	73	54	57	31	-67,4
Studien	4	2	0	0	0	0	-100,0
Publikationen	15	12	7	9	3	5	-66,7
	in EUR						
Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit laut Rechnungsabschlüssen							
Seminare	302.381	260.631	238.329	152.178	346.979	398.086	31,7
sonstige Veranstaltungen	290.795	258.280	184.059	145.333	208.911	154.636	-46,9
Studien	32.800	24.000	0	0	0	0	-100,0
Publikationen	44.855	51.507	24.363	23.252	14.726	13.779	-69,3
Summe	670.831	594.418	446.751	320.763	570.616	566.501	-15,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Renner Institut; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit des Renner Instituts lag in der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen. Darüber hinaus führte das Renner Insti-



tut in der „Frauenakademie“ frauenspezifische Themen in Form von Lehrgängen für Politikerinnen und in der „Nachwuchsakademie“ Nachwuchsförderung in Form von Lehrgängen, Stipendien und Plattformen durch.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

19.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre¹² der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

(2) Im Zeitraum zwischen 2012 und 2017 entstanden folgende Kosten im Zusammenhang mit Bildungsangeboten des Renner Instituts für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre:

Tabelle 9: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR					
Gesamtkosten der Bildungsmaßnahmen	4.769	5.407	12.898	–	5.227	1.284
Kosten der Bildungseinrichtung	2.048	1.802	5.441	–	1.742	428
Kostenbeitrag für Teilnehmerinnen und Teilnehmer	2.720	3.605	7.457	–	3.485	856
	in %					
durchschnittlicher Anteil der Kostenbeiträge	57,1	66,7	57,8	–	66,7	66,7

Quellen: Renner Institut; RH

¹² Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.



Derartige Bildungsangebote wurden im überprüften Zeitraum nur in einem geringen Maß angeboten bzw. in Anspruch genommen. Das Renner Institut führte Medien-trainings und individuelle Coachings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre sowie ein Teamcoaching für Nationalrätinnen durch.

Bei den genannten Seminaren betrug der Anteil der Kostenbeteiligung des SPÖ-Klubs und des Renner Instituts in der Regel jeweils ein Drittel der Gesamtkosten.¹³ Die restlichen Kosten waren von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. von den entsendenden Organisationen zu tragen. Eine schriftlich dokumentierte und vom zuständigen Vereinsorgan beschlossene Regelung der Kostentragung gab es nicht.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut bei allen stichprobenartig überprüften Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei beschränkt waren, einen Anteil der Trainingskosten weiter verrechnete.

Er kritisierte jedoch das Fehlen einer vom zuständigen Vereinsorgan beschlossenen Regelung für die Weiterverrechnung von Trainingskosten für exklusive Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei.

Der RH empfahl dem Renner Institut, eine nachvollziehbare Regelung für die Weiterverrechnung eines substantiellen Anteils der Trainingskosten für Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach die Bedeutung des weiter zu verrechnenden „substantiellen Anteils“ der Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen wäre; bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung sollte es sich zudem um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln (siehe Allgemeiner Teil, TZ 19).

- 19.3 Laut Stellungnahme des Renner Instituts folge es der Empfehlung des RH. Eine nachvollziehbare Regelung bezüglich der Weiterverrechnung eines substantiellen Anteils der Kosten für Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre werde in der nächsten Sitzung des Kuratoriums Anfang April 2019 beschlossen. Der Inhalt der Regelung werde der bisher geübten Praxis bzw. deren Verschriftlichung im Studienprogramm entsprechen.

¹³ In den Jahren 2012 und 2014 fanden auch zwei Coachings statt, für die das Renner Institut jeweils die Hälfte der Gesamtkosten übernahm.



Projekte mit Dritten

20.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

(2) Im Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass das Renner Institut zahlreiche Kooperationen nicht schriftlich vereinbarte, sondern Kostenbeteiligungen bzw. Kostenteilungen ausschließlich in Form von Aktenvermerken oder auf den Evaluierungsblättern festhielt. Darüber hinaus war in vielen Fällen die Federführung des Renner Instituts nicht dokumentiert. Somit war nicht erkennbar, inwiefern das Renner Institut den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte.

Der RH hatte im Vorbericht im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit empfohlen, Kooperationsvereinbarungen vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Darin sollte auch die Federführung durch das Renner Institut, d.h. die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ablauf und den Inhalt der geplanten Veranstaltung, festgehalten werden.

(3) Das Renner Institut führte Kooperationsveranstaltungen schwerpunktmäßig mit der SPÖ Niederösterreich und dem Parlamentsklub durch. Die Kostenübernahmen dieser Kooperationspartner lagen in den Jahren 2012 bis 2017 zwischen einem und zwei Drittel der Gesamtkosten. Daneben bestanden weitere Kooperationen mit verschiedenen Organisationen, wie z.B. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der SPÖ–Wiener Bildung und den SPÖ Frauen.

(4) Der RH führte im Zuge seiner aktuellen Gebarungsüberprüfung stichprobenartige Überprüfungen der vom Renner Institut abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen durch und stellte dabei keine Mängel fest. Die Kooperationsvereinbarungen waren in schriftlicher Form abgeschlossen und enthielten konkrete Leistungsvereinbarungen der Partnerinnen bzw. Partner, wobei in allen überprüften Fällen auch die Federführung des Renner Instituts sichergestellt war.



(5) Das Renner Institut erarbeitete im September 2016 „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“, die alle seit dem Jahr 2012 geltenden internen Regelungen zusammenfassten. Sie enthielten Angaben über Projektdefinitionen, Kriterien, Evaluierungsstandards, Projektabrechnungen und –dokumentationen, jedoch keine Ausführungen zu der von den Richtlinien des Beirats geforderten Federführung des Bildungsinstituts bei Projekten mit Dritten.

Die „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“ waren auch integrierender Vertragsbestandteil der zwischen dem Renner Institut und der Wiener Bildungsakademie vereinbarten Rahmenvereinbarung für Kooperationen.¹⁴

20.2 (1) Die vom RH stichprobenartig überprüften Kooperationsverträge entsprachen den Vorgaben der Richtlinien. Damit setzte das Renner Institut auch die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit Kooperationsvereinbarungen vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen und die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ablauf und den Inhalt der geplanten Veranstaltung festzuhalten, um.

(2) Der RH bewertete die Erstellung von „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“ durch das Renner Institut positiv. Er kritisierte jedoch das Fehlen eines Hinweises auf die Federführung des Bildungsinstituts bei der Durchführung von Kooperationsprojekten.

Er empfahl dem Renner Institut, seine „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“ um konkrete Vorgaben hinsichtlich der von den Richtlinien des Beirats geforderten Federführung der Bildungsinstitute bei Projekten mit Dritten zu ergänzen.

20.3 Das Renner Institut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des RH folgen und die bisher geübte Praxis, die die Federführung des Renner Instituts bei Projekten gemeinsam mit Dritten sicherstellt, auch formalisieren werde. Die „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“ seien mittlerweile um die von den Richtlinien des Beirats geforderte Federführung der Bildungsinstitute bei Projekten mit Dritten ergänzt worden.

¹⁴ Die aufgrund der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge über Einzelprojekte waren davon nicht betroffen.



Internationale politische Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

21.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen. Ab dem 1. Jänner 2015 änderte sich die Höhe der Zuweisung von Fördermitteln für internationale politische Bildungsarbeit auf 30 % der Gesamtfördermittel. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

(2) Das Renner Institut wies für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Aufwendungen aus. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 10: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	783.347	764.235	662.994	904.536	914.648	914.648	16,8
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	814.857	850.837	744.833	757.994	648.276	654.900	-19,6
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil an den Fördermitteln	104,0	111,3	112,3	83,8	70,9	71,6	90,4

Quellen: Renner Institut; RH

Im überprüften Zeitraum verwendete das Renner Institut zwischen rd. 71 % und rd. 112 % der dafür erhaltenen Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit. Während in den Jahren 2012 bis 2014 mehr als der gesamte Betrag für internationale Aktivitäten verwendet wurde, blieb der Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit in den übrigen Jahren unter den dafür vorgesehenen Fördermitteln.

21.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel in drei der überprüften Jahre nicht zur Gänze für diesen Zweck einsetzte.



Anteil des Verwaltungsaufwands an der internationalen politischen Bildungsarbeit

- 22.1 Die für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel dürfen gemäß § 2 Abs. 4 PubFG zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand verwendet werden.

Das Renner Institut stellte den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit im Wege der direkten Zuordnung gesondert wie folgt dar:

Tabelle 11: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	783.347	764.235	662.994	904.536	914.648	914.648	16,8
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	814.857	850.837	744.833	757.994	648.276	654.900	-19,6
<i>davon für Verwaltung</i>	<i>111.102</i>	<i>114.887</i>	<i>117.199</i>	<i>116.998</i>	<i>120.242</i>	<i>129.843</i>	<i>16,9</i>
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln	14,2	15,0	17,7	12,9	13,2	14,2	14,4
Anteil des Verwaltungsaufwands am Aufwand	13,6	13,5	15,7	15,4	18,6	19,8	15,9

Quellen: Renner Institut; RH

Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln lag beim Renner Institut zwischen rd. 13 % und rd. 18 %. Im Verhältnis zu den tatsächlichen Ausgaben für die internationale politische Bildungsarbeit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands zwischen rd. 14 % und rd. 20 %.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil des Verwaltungsaufwands im Jahr 2014 mit rd. 18 % die im PubFG vorgesehene Höchstgrenze von 15 % überschritt. In allen anderen Jahren des überprüften Zeitraums hielt das Renner Institut die Höchstgrenze ein.



Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 23.1 Das Exekutivkomitee des Renner Instituts beschloss in seinen Sitzungen die jährlichen Jahresarbeitsprogramme. Diese enthielten eine Aufstellung der geplanten Bildungsmaßnahmen, bis zum Jahr 2011 jedoch keine Kostenabschätzung der einzelnen Bildungsaktivitäten im Vorhinein. Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung für die einzelnen Projekte vorzunehmen und bereits in der Planungsphase zu dokumentieren.

Im nunmehr überprüften Zeitraum legte das Kuratorium des Renner Instituts einen jährlichen Budgetrahmen fest, der die Grundlage für die detaillierten Programmplanungen bildete. In quartalsweise abgehaltenen Workshops wurden die kostenmäßigen Detailplanungen erarbeitet und in den Planungsblättern zu den einzelnen Projekten festgehalten. Die Projektplanungen sowie die Kostenabschätzungen der einzelnen Bildungsmaßnahmen wiesen im nunmehr überprüften Zeitraum einen ausreichenden Detaillierungsgrad auf.

- 23.2 Da die jährlichen Projektplanungen des Renner Instituts im überprüften Zeitraum auch detaillierte Kostenplanungen der einzelnen Bildungsmaßnahmen enthielten, setzte das Renner Institut die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

Nach Ansicht des RH wurde der Einsatz der Fördermittel nachvollziehbar geplant.

Projektdokumentation

- 24.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

(2) Das Renner Institut erfasste und dokumentierte die Bildungsveranstaltungen jeweils in eigenen Projekten. Die Kosten ordnete das Renner Institut, mit Ausnahme der Personalkosten der Bediensteten, konkret zu.

(3) Bis zum Rechnungsjahr 2011 erstellte das Renner Institut auf der Grundlage der Rückmeldebögen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen die jährlichen Evaluierungsberichte, die u.a. eine Teilnehmerstatistik (Herkunft und Beruf) enthielten. Im Vorbericht hatte der RH empfohlen, im Zuge der Evaluierung zusätzlich zu erheben bzw. auszuwerten, ob und inwieweit die im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden.



(4) Das Renner Institut reformierte im nunmehr überprüften Zeitraum das Evaluierungssystem umfassend. Im Rahmen einer Umsetzungsanalyse des Gesamtprogramms lagen den Gremien des Renner Instituts regelmäßige Berichte über die Erreichung der Bildungsziele und die Umsetzung der Jahresarbeitsprogramme vor. Die Umsetzungsanalyse anhand der Jahresberichte umfasste Seminarevaluationen für jedes Studienjahr und traf Aussagen über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer samt statistischen Angaben (Bundesländer, Geschlecht, Alter, Ausbildung) sowie Beurteilungen (Beurteilung der Trainerinnen und Trainer, Seminarorganisation, örtliche Gegebenheiten, weitere Ausbildungswünsche und Ähnliches). Die Ergebnisse der Analyse flossen in das darauffolgende Jahresprogramm ein.

(5) Das Renner Institut gab im Jahr 2016 eine umfassende externe Evaluierung in Auftrag, die die Leitziele seiner Bildungstätigkeit im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag und die Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zum Ziel hatte. Das Exekutivkomitee des Renner Instituts behandelte den Abschlussbericht der Evaluierung in den Sitzungen des Jahres 2016. Die mit der Evaluierung verbundenen Empfehlungen dienten auch als Grundlage für das im März 2017 vom Kuratorium des Renner Instituts beschlossene Jahresprogramm.

- 24.2 Mit der umfassenden Reformierung des Evaluierungssystems setzte das Renner Institut die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, auszuwerten, ob und inwieweit die im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden, um.

Rechnungswesen

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 25.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebahrung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 (**VerG**)¹⁵ ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) zu erstellen.

¹⁵ BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.



Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung des Renner Instituts enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor. Nach dem Wortlaut der Satzung oblag der bestellten Wirtschaftsprüferin bzw. dem bestellten Wirtschaftsprüfer nicht nur die Prüfung, sondern auch die Erstellung des Jahresabschlusses. Dies widersprach den Vorgaben des § 271 UGB, wonach eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüferin bzw. –prüfer ausgeschlossen ist, wenn sie bzw. er bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat. Tatsächlich war die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Prüfung der Jahresabschlüsse beschränkt.

(3) Das Renner Institut erstellte jährlich einen Rechnungsabschluss, den eine mittels Generalversammlungsbeschluss bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorgaben des PubFG überprüfte. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Rechnungsabschluss umfasste detaillierte Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben sowie den Rücklagen. Eine Bilanz sowie eine Gewinn– und Verlustrechnung enthielt er nicht.

(4) Bis zum Jahr 2015 erstellte das Renner Institut auch einen Jahresabschluss gemäß § 22 VerG (im Sinne der Bestimmungen des UGB) bestehend aus Bilanz, Gewinn– und Verlustrechnung sowie Anhang. Ab 2016 legte das Renner Institut einen solchen Jahresabschluss nicht mehr vor. Begründet wurde dies damit, dass das Renner Institut „angesichts der Spezialbestimmung des § 4 PubFG keiner weiteren Prüfung gemäß § 22 VerG unterliegen müsse und auch die dort festgelegte Höchstgrenze von 3 Mio. EUR nicht erreicht werde“.

(5) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass ihm das Renner Institut lediglich im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Verwendung der Fördermittel berichtete. Er hatte dem Renner Institut empfohlen, als Nachweis über die zweckgemäße Mittelverwendung zusätzlich zu den Rechnungsabschlüssen jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Datum, Ort, Themen, Kosten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, zu erstellen. Das Renner Institut kam dieser Empfehlung nach und übermittelte dem RH seit dem Berichtsjahr 2013 entsprechend gestaltete inhaltliche Tätigkeitsberichte.



- 25.2 Der RH hielt fest, dass das Renner Institut im überprüften Zeitraum zusätzlich zu den Rechnungsabschlüssen jährlich auch inhaltliche Tätigkeitsberichte erstellte und dem RH übermittelte. Es setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

Der RH kritisierte, dass das Renner Institut seit dem Jahr 2016 keinen Jahresabschluss nach dem VerG mehr erstellte. Er hielt fest, dass sich die vom Renner Institut angeführte Höchstgrenze im VerG von 3 Mio. EUR lediglich auf den Entfall der Verpflichtung zur Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses (einschließlich des geforderten Anhangs) bezieht, die Erstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung aber bereits ab einer Betragsgrenze von 1 Mio. EUR verpflichtend ist. Der RH erachtete daher jedenfalls die Erstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung für erforderlich.

[Der RH empfahl dem Renner Institut, künftig wieder eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem VerG zu erstellen und dem RH vorzulegen.](#)

Der RH hielt kritisch fest, dass die in der Satzung des Renner Instituts enthaltene Bestimmung, wonach der bestellten Wirtschaftsprüferin bzw. dem bestellten Wirtschaftsprüfer nicht nur die Prüfung, sondern auch die Erstellung des Jahresabschlusses obliegt, den Vorgaben des § 271 UGB widersprach.

[Der RH empfahl dem Renner Institut, die Satzung hinsichtlich der Aufgaben der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers dahingehend zu ändern, dass dieser bzw. diesem nicht die Erstellung, sondern die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt.](#)

- 25.3 Das Renner Institut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des RH folgen und für den Jahresabschluss 2018 und alle folgenden wieder eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem VerG erstellen werde. Eine Satzungsänderung sei in Vorbereitung; unter anderem werde klargestellt, dass der Wirtschaftsprüferin bzw. dem Wirtschaftsprüfer nicht die Erstellung, sondern die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Die geänderte Satzung werde voraussichtlich im Frühjahr 2019 beschlossen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 26.1 (1) Die Buchhaltung und die Gehaltsverrechnung des Renner Instituts nahm – unverändert gegenüber dem Vorbericht – auf Grundlage einer Vereinbarung die Bundesgeschäftsstelle der SPÖ gegen Entgelt vor. Das Renner Institut leitete die einlangenden (bzw. ausgehenden) Rechnungen nach Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit an die Bundesgeschäftsstelle der SPÖ zur buchhalterischen Erfassung (Sachkonto und Kostenstelle) und Einleitung der Zahlung bzw. Überwachung des Zahlungseingangs weiter.



Die Ablage der Belege erfolgte alphabetisch nach dem Namen des Rechnungslegers (Eingangsrechnungen) bzw. chronologisch (Kassabelege, Kontoauszüge, Zahlungsanweisungen). Die stichprobenartige Überprüfung der Belege hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfragen¹⁶ ergab keine Mängel.

(2) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die jeweiligen Rechnungsnummern gleichzeitig als Belegnummern verwendet worden waren, wodurch es zu Doppelnummerierungen kam. Um die Übersichtlichkeit der Belegablage und die Nachvollziehbarkeit zu verbessern, hatte er eine durchgängige Nummerierung der Belege empfohlen. Im nunmehr überprüften Zeitraum nummerierte das Renner Institut die Belege entsprechend dieser Empfehlung durchgängig.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprach und die Verrechnungen sowie die Belegablage – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – korrekt erfolgten und vollständig waren.

Das Renner Institut setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, Belege durchgängig zu nummerieren, um.

Interne Kontrollmechanismen

- 27.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass Belege teilweise nur von einer zeichnungsberechtigten Person (Direktor) unterfertigt worden waren und dass keine schriftliche Regelung bestand, bis zu welcher Betragshöhe die alleinige Zeichnungsbefugnis zulässig war. Er hatte empfohlen, klare Regelungen im Hinblick auf die Wahrung des Vier–Augen–Prinzips zu schaffen.

(2) Im nunmehr überprüften Zeitraum stellte das Renner Institut sicher, dass die elektronischen Zahlungsaufträge an die Bank durchgängig durch zwei zeichnungsberechtigte Personen freigegeben werden mussten. Zeichnungsberechtigt waren jeweils die Direktorin bzw. der Direktor und der Präsident des Renner Instituts sowie der Bundesgeschäftsführer der SPÖ.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und –bearbeiter bestätigten unverändert gegenüber dem Vorbericht auf den eingelangten Rechnungen die Leistungserbringung und ordneten sie dem jeweils betroffenen Projekt zu. Die Direktorin bzw. der Direktor oder der Präsident bestätigten nunmehr durchgängig mit ihrer Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit der Leistung.

Die Buchhaltung bei der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ leitete anhand der übermittelten Belege den Zahlungsvollzug durch Erstellung eines Datenträgers ein.

¹⁶ korrekter Beleg, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Einhaltung des Zahlungsziels, richtige Zuordnung zu Konto und Kostenstelle



- 27.2 Der RH beurteilte die internen Kontrollmechanismen des Renner Instituts bei der Rechnungskontrolle und beim Zahlungsvollzug als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend. Das Renner Institut setzte mit der durchgängigen Anwendung des Vier–Augen–Prinzips sowohl bei der Rechnungskontrolle als auch beim Zahlungsvollzug die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht um.

Compliance– und Spesenrichtlinie

- 28.1 Das Renner Institut verfügte weder über eine Compliance–Richtlinie (bzw. einen Verhaltenskodex) noch über eine interne Richtlinie hinsichtlich der Art und maximalen Höhe verrechenbarer Spesen.

Gemäß Auskunft des Renner Instituts regelte aber die seit 2012 gültige Richtlinie für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten u.a. Interessenkonflikte, Abgrenzungen sowie Zahlungsflüsse zu Partei und Klub. Reise– oder sonstige Spesenabrechnungen beruhten auf der Betriebsvereinbarung und internen – verbindlich bekannt gegebenen und in Protokollen festgehaltenen – Informationen.

- 28.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Renner Institut weder über eine umfassende Compliance– noch über eine allgemein geltende Spesenrichtlinie verfügte.

[Er empfahl dem Renner Institut, umfassende und allgemein geltende Compliance– und Spesenregelungen zu erlassen.](#)

- 28.3 Das Renner Institut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des RH folgen werde; die Erstellung einer umfassenden und allgemein geltenden Compliance– und Spesenrichtlinie sei in Arbeit.



Schlussempfehlungen

- 29 Zusammenfassend empfahl der RH dem Dr.–Karl–Renner–Institut:
- (1) Das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommenssteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen wären jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten sowie die verabsäumten Meldungen nachzuholen. [\(TZ 5\)](#)
 - (2) Es wären weiterhin und verstärkt Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. [\(TZ 11\)](#)
 - (3) Die im Publizistikförderungsgesetz nicht vorgesehene Rücklage für Risiko und Budgetabgänge wäre vollständig abzubauen und künftig wären Rücklagen nur für zulässige Zwecke und in zulässigem Ausmaß im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes zu bilden. [\(TZ 15\)](#)
 - (4) Die nicht verbrauchten Fördermittel wären weiter zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. [\(TZ 16\)](#)
 - (5) Es sollte eine nachvollziehbare Regelung für die Weiterverrechnung eines substantiellen Anteils der Kosten für Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abgefasst werden. [\(TZ 19\)](#)
 - (6) Die „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“ des Renner Instituts sollten um konkrete Vorgaben hinsichtlich der von den Richtlinien des Beirats geforderten Federführung der Bildungsinstitute bei Projekten mit Dritten ergänzt werden. [\(TZ 20\)](#)
 - (7) Künftig wäre wieder eine Bilanz sowie eine Gewinn– und Verlustrechnung nach dem Vereinsgesetz 2002 zu erstellen und dem RH vorzulegen. [\(TZ 25\)](#)
 - (8) Die Satzung wäre hinsichtlich der Aufgaben der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers dahingehend zu ändern, dass dieser bzw. diesem nicht die Erstellung, sondern die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. [\(TZ 25\)](#)
 - (9) Umfassende und allgemein geltende Compliance– und Spesenregelungen sollten erlassen werden. [\(TZ 28\)](#)



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R I H

